

Prüfungs- und Studienordnung
Satzung des Fachbereichs Wirtschaft für den Bachelor-Studiengang
Internationale Fachkommunikation an der Fachhochschule Flensburg

- (1) Aufgrund § 52 Absatz 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Flensburg vom 11. April 2007 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 10. Mai 2007 die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation als Satzung erlassen.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Flensburg.

§ 1
Studienziel und -voraussetzung

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf der Basis sprach- und fachkommunikationswissenschaftlicher sowie übersetzungs- und redaktionstheoretischer Grundlagen diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Methoden sowie Einsichten in Zusammenhänge zu vermitteln, die zur Aufnahme und selbstständigen Ausübung von Übersetzungs- und Redaktionstätigkeiten in der internationalen Fachkommunikation benötigt werden.
- (2) Der Studiengang richtet sich an Studierende mit muttersprachlicher Kompetenz im Deutschen. Studierende anderer Muttersprachen, die das Studium in diesem Studiengang aufnehmen möchten, müssen sich die erforderliche hohe Sprachkompetenz in eigener Initiative, gegebenenfalls auch außerhalb des Studienangebots der Fachhochschule Flensburg, verschaffen.

§ 2
Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Bachelor of Arts (abgekürzt B. A.)
- (2) Der Bachelor-Abschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienabschnitte und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten und der Thesis sechs Semester. Nach dem ersten Studienjahr entscheiden sich die Studierenden für eine der beiden Studienrichtungen Technische Redaktion oder Technikübersetzen und führen diese bis zum Studienabschluss weiter.
- (2) Das Studienvolumen entspricht 144 Semesterwochenstunden und beträgt 180 Kreditpunkte (CP).

§ 4

Module und Prüfungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Regelstudien-, Modul- und Prüfungsplan in der zeitlichen Gliederung sowie die zugeordneten Kreditpunkte (CP).
- (2) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der erlangten Noten regelt § 14 Absatz 6 der Prüfungsverfahrensordnung. Die Zuordnung der Kreditpunkte zu den einzelnen Modulen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Anm.
Professionelles Deutsch I VÜ TR Tü PL:K2 4 SWS 5 CP	Professionelles Deutsch II VÜ TR Tü PVL 4 SWS 5 CP	Professionelles Deutsch III VÜ TR Tü 4 SWS 5 CP PL:SP				Baustein Sprachen A B
Professionelles Englisch I VÜ TR Tü PL:K2 4 SWS 5 CP	Professionelles Englisch II VÜ TR Tü PVL 4 SWS 5 CP	Professionelles Englisch III VÜ TR Tü 4 SWS 5 CP PL:SP				
Redaktionspraxis I Basisteil VÜ TR Tü PL:SP 2 SWS	Redaktionspraxis II Basisteil VÜ TR Tü PL:SP 2 SWS 5 CP	Redaktionspraxis II Basisteil VÜ TR Tü 2 SWS 5 CP PL:K2			Redaktionspraxis III VÜ TR PL:SP 4 SWS 6 CP	A B
Redaktionspraxis I Vertiefungsteil VÜ TR Tü PL:SP 2 SWS	Redaktionspraxis II Vertiefungsteil VÜ TR Tü PL:SP 2 SWS 5 CP	Redaktionspraxis II Vertiefungsteil VÜ TR Tü 2 SWS 5 CP PL:K2				A B
Übersetzungspraxis I Deutsch-Englisch VÜ TR Tü PL:K2 2 SWS	Übersetzungspraxis II Deutsch-Englisch VÜ TR Tü PL:K2 2 SWS 5 CP	Übersetzungspraxis II Deutsch-Englisch VÜ TR Tü 2 SWS 5 CP PL:K2			Übersetzungspraxis III VÜ Tü 6 CP Deutsch-Englisch 2 SWS PL:SP Englisch-Deutsch 2 SWS PL:SP	A B
Übersetzungspraxis I Englisch-Deutsch VÜ TR Tü PL:K2 2 SWS	Übersetzungspraxis II Englisch-Deutsch VÜ TR Tü PL:K2 2 SWS 5 CP	Übersetzungspraxis II Englisch-Deutsch VÜ TR Tü 2 SWS 5 CP PL:K2				
		Terminologielehre S TR Tü 2 SWS	S TR Tü 2 SWS 5 CP PL:K2			

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Anm.
Sprachdatenverarbeitung I L TR Tü 2 SWS	L TR Tü 2 SWS 5 CP PVL	Sprachdatenverarbeitung II für TR L TR 2 SWS	L TR 2 SWS 5 CP PL:SP		SDV III für TR L TR 4 SWS 6 CP PL:SP	A B
		Sprachdatenverarbeitung II für Tü L Tü 2 SWS	L Tü 2 SWS 5 CP PL:SP		SDV III für Tü L Tü 4 SWS 6 CP PL:SP	A B
Technik I V TR Tü 4 SWS 5 CP PL:SP	Technik II V TR Tü 4 SWS 5 CP PL:SP	Technik III V TR Tü 4 SWS 5 CP PL:SP	Technik IV V TR Tü 4 SWS 5 CP PL:SP			A B
Sprache und Kommunikation I Vü TR Tü 2 SWS	Vü TR Tü 3 SWS 5 CP PL:SP	Sprache und Kommunikation II S TR Tü 2 SWS	S TR S TR Tü 2 SWS 5 CP PL:SP			A B B
		Redaktionstheorie S TR 2 SWS	S TR 2 SWS 5 CP PL:SP			
		Übersetzungslehre S Tü 2 SWS	S Tü 2 SWS 5 CP PL:K2			
			Wahlpflichtmodule TR Tü M 10 CP SL		Wahlpflichtmodule TR Tü M 6 CP SL	C
				Auslandssemester X TR Tü 30 CP PVL	Bachelor-Thesis X TR Tü 12 CP PL	
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	CP je Semester insgesamt 180 CP

weiter (2)

In der Tabelle entspricht jedes umrandete Rechteck einem Modul. Die erste Zeile im Rechteck gibt die Bezeichnung des Moduls an. Die zweite Zeile nennt von links nach rechts die Art der Lehrveranstaltung und die Studienrichtung(en), für die das Modul ein Pflichtmodul ist. Die Art der Lehrveranstaltung ist jeweils mit einer oder mehreren der folgenden Abkürzungen angegeben:

V	= Vorlesung
Ü	= Übung zur Vorlesung
S	= Seminar
L	= Labor
P	= Projekt
W	= Workshop
F	= Fern-Lehrveranstaltung, virtuelle Lehrveranstaltung
E	= Exkursion
X	= sonstige Lehrveranstaltung

(vgl. § 3 Absatz 5, PVO).

Die Studienrichtungen sind mit folgenden Abkürzungen angegeben:

TR	= Technische Redaktion
TÜ	= Technikübersetzen

Die dritte Zeile nennt von links nach rechts die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Zahl der Kreditpunkte (CP) und den Prüfungstyp. Der Prüfungstyp ist jeweils mit einer der folgenden Abkürzungen angegeben:

PL	= Prüfungsleistung
K2	= zweistündige Klausur
SP	= sonstige Prüfungsleistung
PVL	= Prüfungsvorleistung
SL	= Studienleistung

Wenn ein Modul innerhalb desselben Semesters mehrere Lehrveranstaltungen umfasst, sind die Bezeichnungen der Lehrveranstaltung kursiv gesetzt. Merkmale, die das Modul als Ganzes betreffen, stehen unter der Modulbezeichnung, Merkmale, die eine einzelne Lehrveranstaltung betreffen, stehen unter der Bezeichnung der Lehrveranstaltung.

Bei mehrsemestrigen Modulen ist die Anzahl der Kreditpunkte im letzten Semester des Moduls angegeben. Die in dieser Zahl ausgedrückte Arbeitsleistung ist zu gleichen Teilen in den Semestern zu erbringen, über die sich das Modul erstreckt.

weiter (2)

Weitere verwendete Abkürzungen

SDV = Sprachdatenverarbeitung

M = modulabhängige Semesterwochenstundenzahl. Wo in den SWS-Spalten Wahlpflichtmodule aufgeführt sind, kann die genaue Zahl der Semesterwochenstunden nicht allgemeingültig angegeben werden. Sie richtet sich nach den Gegebenheiten bei der anbietenden Einrichtung. An diesen Stellen ist in den betreffenden Spalten ein M eingetragen.

CP = Kreditpunkte = Anrechnungspunkte (Maßeinheit für den zeitlichen Studienaufwand)

Anm. = Diese Spalte verweist auf die im Folgenden gegebenen Anmerkungen.

A Bei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen (römische Nummerierung) ist das Bestehen einer Prüfungsleistung Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung der nachfolgenden Veranstaltung. Dies gilt nicht für die Module Technik I bis IV.

B Die sonstigen Prüfungen (SP) sind für die einzelnen Studienfächer auf folgende Prüfungsformen festgelegt, wobei stets auch eine Kombination der genannten Prüfungsformen möglich ist. (§ 13 Absatz 1, PVO)

- Professionelles Deutsch: Hausarbeiten, Referate, schriftliche Prüfungen
- Professionelles Englisch: Hausarbeiten, Referate, schriftliche Prüfungen
- Redaktionspraxis: Hausarbeiten, Übungsleistungen, schriftliche Prüfungen
- Übersetzungspraxis: Hausarbeiten, Übungsleistungen, schriftliche Prüfungen
- Sprachdatenverarbeitung: Hausarbeiten, Übungsleistungen, Referate
- Technik: Hausarbeiten, Übungsleistungen, schriftliche Prüfungen
- Sprache und Kommunikation: Hausarbeiten, Referate, schriftliche Prüfungen
- Redaktionstheorie: Hausarbeiten, Referate, schriftliche Prüfungen

C Als Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule können neben den im Studiengang Internationale Fachkommunikation angebotenen Wahlpflichtmodulen auch Module der jeweils anderen Studienrichtung sowie je nach Angebot Fernlehrveranstaltungen anderer Hochschulen und Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Fachhochschule Flensburg belegt werden. Welche Fernlehrveranstaltungen und welche Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Fachhochschule Flensburg für das jeweilige Semester als Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule geeignet sind, wird zu Beginn des Semesters nach Beschluss des Konvents bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungssprache

Prüfungssprache kann je nach Ausrichtung der Veranstaltung eine oder mehrere der Sprachen sein, die Gegenstand oder Medium von Lehrveranstaltungen des Studiengangs Internationale Fachkommunikation sind. (§ 6 Absatz 4, PVO)

§ 6 Auslandssemester

- (1) Ein obligatorisches Auslandssemester ist Teil des Studiums. Es ist im 5. Fachsemester zu absolvieren und besteht wahlweise aus einer Studien- oder Praktikumsphase im englischsprachigen Ausland. Die Bedingungen für das Auslandssemester sind in der Ordnung für das Auslandssemester im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation (Anhang dieser Satzung) festgelegt.
- (2) Die Zulassung zum Auslandssemester ist in der Ordnung für das Auslandssemester im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation (Anhang dieser Satzung) geregelt.

§ 7 Thesis

- (1) Bei Abgabe der Thesis muss der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Auslandssemester erbracht sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt in der Regel zehn Wochen. (§ 21 Absatz 6, PVO)
- (3) Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. (§ 21 Absatz 7, PVO).
- (4) Die Bearbeitungszeit der Thesis kann in Ausnahmefällen auf Antrag um höchstens vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen. (§ 21 Absatz 8, PVO)

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Thesis. Die Gewichtung erfolgt nach Kreditpunkten entsprechend der Zuordnung nach § 4.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2006/2007 das Studium im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation an der Fachhochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

Flensburg, 23. Mai 2007

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Wirtschaft
Der Dekan

gez. Professor Dr. Winfried Krieger